

Das erlaubte, berechtigte, gesetzlich gestattete Nachdrucken dagegen ist sehr ehrenwert, verdienstlich usw.

Betrachten wir z. B. die Reclamsche Universal-Bibliothek: wie viele Schätze der deutschen und der ausländischen Literatur sind durch die billigen kleinen Bändchen dieser Sammlung Millionen von Lesern durch Kauf zugänglich geworden, die nimmer imstande gewesen wären, die teuren Originalausgaben irgendwie zu erlangen. In der Heimat hat diese Sammlung Nachahmer gefunden, aber auch in England, Frankreich, Italien usw. Und alle sind des Lobes voll. (s. Haarhaus' Denkschrift.)

Und was ist im Prinzip, der Unterschied zwischen diesen billigen Bändchen und den teureren Nachdrucken von andern Büchern, deren Originale entweder nicht mehr geschützt sind, oder die vor Abschluß von Verträgen zwischen Deutschland und andern Ländern nicht geschützt waren, und daher mit voller Berechtigung nachgedruckt wurden?

Wer will die betr. deutschländischen Verleger verdammen? Und wer will Steine werfen auf Munro und die andern Amerikaner, die, von ihrem Rechte Gebrauch machend, deutsche Bücher nachgedruckt haben, wie auch englische und andre?

Während die Nachdrucker, wie in Deutschland so auch in Amerika, ein ehrliches Gewerbe betrieben und darin vom Gesetze geschützt wurden, haben sie durch den Nachdruck deutscher Geistesarbeit in Amerika der Gesamtheit deutschländischer Autoren und Verleger nicht geschadet, sondern in dankenswerter Weise unermesslich genützt.

Wer will das Gegenteil beweisen?

Damit wären die drei Kritiker des amerikanischen Urheberrechts beantwortet.

Ich gestehe, daß ich in aller Stille unter den ersten Kritikern einen Mann erwartet hatte, der sich in früheren Jahren gern mit dem von mir Gesagten beschäftigt hat. Vielleicht kommt er noch — vielleicht aber auch nicht. Jedenfalls bin ich auf ihn vorbereitet.

Es mag auffällig erscheinen, daß meines Wissens niemand in Deutschland die amerikanische Nachdruckstrage in richtiger Weise behandelt hat, daß vielmehr das mir vorbehalten geblieben ist, einem einzigen aus der Bevölkerung von 85 Millionen Amerikanern. Und noch dazu einem, der kein materielles Interesse an der Frage hat, der aber trotzdem, der Allgemeinheit zum Opfer, Zeit und Mühe, und zur Herstellung und Versendung einer Broschüre die Kosten gern aufwendet. Ich bin sehr zufrieden mit den Erfolgen meiner Darstellungen, da ich durch sie zunächst drei Äußerungen herausbekommen habe, die sehr verwendbar sind: ich meine die der Herren Schwarz, Kundt und Raegle. Diese Herren haben unwillkürlich, statt das von mir Gesagte hinwegzufegen, »Wasser auf meine Mühle gegossen«.

Aus Unkenntnis haben sie sich Blößen gegeben, haben den Amerikanern »Entwicklung« abgesprochen, als ob sie nicht wüßten, daß Amerika kein Barbarenland mehr ist, sondern daß z. B. alljährlich Tausende von Europäern herüberkommen, um hierzulande zu lernen, was sie in Europa nicht so gut lernen könnten — und was dergleichen mehr zu sagen wäre.

Aber was wichtiger: jetzt ist es öffentlich ausgesprochen und gedruckt, daß Eigennutz, Selbstsucht, Mißgunst\*) und dergleichen die Beweggründe sind, die — auf unüberlegtes Handeln anderer rechnend — die Deutschen um die großen, wenn auch beschränkten Vorteile des deutsch-amerikanischen Vertrags von 1892 bringen wollen.

\*) Gegen Unterstellung unlauterer Beweggründe legen wir zum Schutze unserer Einsender Verwahrung ein. Red.

Börseblatt für den Deutschen Buchhandel. 75. Jahrgang.

Mögen Deutsche sich über ihr Einverständnis mit den Prinzipien der Nächstenliebe im Geschäftsleben, wie oben geoffenbart, äußern, — ich bin nicht damit einverstanden.

Wie gesagt, ich habe Grund, mit den Resultaten meines Auftretens zufrieden zu sein. Es ist Interesse für die Frage erregt worden. Als patriotischer Amerikaner habe ich für die Gesetze meines zweiten Vaterlandes gesprochen. Als Deutschgeborener hoffe ich, daß die maßgebenden Behörden des Deutschen Reichs, zum Besten der deutschen Musikalien- und Kunstverleger, Künstler, Komponisten, Dramatiker u. den Vertrag vom 15. Januar 1892 fortbestehen lassen werden.

Weiteres zu sagen behalte ich mir vor.

New-York, 24. September 1908.

Ernst Steiger.

### Kleine Mitteilungen.

\* **Unverlangte Zusendungen durch die Post.** — Mehrfache Erörterungen in der Kölnischen Volkszeitung (1908, Nr. 763, 778, 783) haben in Nr. 835 desselben Blattes (27. September 1908) einen Einsender veranlaßt, auf eine praktische Bestimmung bei der schweizerischen Post aufmerksam zu machen, deren Einführung sich auch bei der deutschen Reichspost empfehlen dürfte. In der Transportordnung der schweizerischen Postverwaltung vom 3. Dezember 1894, Artikel 33, Ziffer 3, heißt es wörtlich:

»Druckschriften-Sendungen zur Ansicht werden in den Händen des Adressaten belassen, damit er sich über Annahme oder Nichtannahme derselben entschlisse. Wenn der Adr. hat die Annahme der Sendung innert vier Tagen, den auf den Ankunftsstag folgenden vier Tagen, verweigert, so geschieht die Rücksendung an den Aufgeber tagfrei.«

Infolgedessen — so bemerkt der Einsender weiter — haben z. B. die Schweizer Buchhandlungen einen praktischen Weg eingeschlagen, indem sie ihren Ansichtsendungen einen adressierten Rücksendungsstreifen beifügen mit folgendem Aufdruck:

»Wir erlauben uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß, falls Sie das Buch nicht sollten zu behalten gedenken, dasselbe, wo dessen Zustellung per Post erfolgt ist, der Post unter diesem Streifen innert vier Tagen ohne Neufrankierung zur Rückförderung an uns aufgegeben werden kann.«

Der Einsender empfiehlt diese Angelegenheit der Beachtung des deutschen Buchhandels und der deutschen Reichspostverwaltung. Auf unsere Erkundigung bei einem schweizerischen Kollegen empfangen wir in dankenswerter Weise Auskunft über diese Angelegenheit.

Die vorerwähnte Postbestimmung besteht noch heute. Sie erleichtert einen ausgedehnten Büchertrieb über die Stadtgrenzen hinaus ganz außerordentlich. Natürlich halten nicht alle die Adressaten die viertägig bestimmte Rücksendungsfrist ein, aber doch die große Mehrzahl hiervon. Für die nach Ablauf des Termins zurückkommenden Kreuzbandsendungen muß der Buchhändler dieselbe Tage entrichten, die er für die Einfuhr gezahlt hat. Unser Gewährsmann glaubt nicht, daß das mehr als etwa 5 Prozent der Gesamtversendung ausmacht.

Nur eins bedauern die schweizerischen Buchhändler, daß nämlich die Maximalgewichtsgrenze für Drucksachen nur 500 g beträgt. Schwerere Bücher müssen als Paket geschickt werden, und für solche besteht die Vergünstigung nicht. Wiederholt haben sie eine Erweiterung des Gewichts für Drucksachensendungen bis zu 2 kg (wie im Weltpostverkehr) angestrebt, bis jetzt aber leider vergebens. Ein sehr gewichtiger Teil der Literatur bleibt dadurch von dieser Art des Ansichtvertriebs ausgeschlossen. (Red.)

### Bildtelegraphie zwischen Stockholm und Kopenhagen.

Nachdem Professor A. Korn aus München bereits am 10. August in Kopenhagen für die Zeitung »Politiken« eine Station für Bildtelegraphie eröffnen konnte, wobei Graf Zeppelins wohlgelungenes Bildnis von Berlin nach Kopenhagen telegraphiert wurde, ist am 28. September nun auch in Stockholm in Gegenwart des Erfinders in der Redaktion der Zeitung »Dagens Nyheter« eine bildtelegraphische Station in Betrieb gesetzt worden. Sie empfing im Laufe einer Viertelstunde von